



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Januar 2014
(OR. en)**

5162/14

**TRANS 6
DELECT 3**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Januar 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2013) 9690 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
7.1.2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013
des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität
„Connecting Europe“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 9690 final.

Anl.: C(2013) 9690 final



Brüssel, den 7.1.2014
C(2013) 9690 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 7.1.2014

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)¹ wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich dargelegt sind, die für die Dauer des Bestehens der CEF in den in Artikel 17 genannten Arbeitsprogrammen im Zusammenhang mit förderfähigen Aktionen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 zu berücksichtigen sind.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 muss ein solcher delegierter Rechtsakt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten der CEF-Verordnung und vor der Verabschiedung der ersten Arbeitsprogramme für den Verkehrsbereich im Rahmen der CEF erlassen werden. Die Kommission hat beschlossen, den delegierten Rechtsakt unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung zu erlassen, damit sich die Annahme der Arbeitsprogramme nicht verzögert und die Auswahl der ersten im Rahmen der CEF zu finanzierenden Projekte vor dem Ende des Jahres 2014 erleichtert wird.

In dieser Delegierten Verordnung werden die Finanzierungsprioritäten dargelegt, die in Artikel 7 Absatz 2 der CEF-Verordnung aufgeführt und in den Artikeln 10 und 11 der CEF-Verordnung weiter ausgeführt werden.

Laut Artikel 21 Absatz 3 sind die Prioritäten in den in Artikel 17 genannten Arbeitsprogrammen zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 legt die Kommission die mehrjährigen Arbeitsprogramme im Verkehrssektor für Vorhaben von gemeinsamem Interesse fest, die in der Liste in Teil I des Anhangs I festgelegt sind. Daher müssen für die Finanzierungsprioritäten im Verkehrssektor, die zu dieser Liste gehören, mehrjährige Arbeitsprogramme erstellt werden; für die anderen Prioritäten werden jährliche Arbeitsprogramme angenommen. Diese Delegierte Verordnung spiegelt diese Unterscheidung wider.

Da sich Artikel 21 Absatz 3 der CEF-Verordnung auf die spezifischen Ziele im Verkehrsbereich nach Artikel 4 Absatz 2 der CEF-Verordnung bezieht, ist es angemessen, dass sich diese Delegierte Verordnung auf diese Ziele bezieht und die Finanzierungsprioritäten entsprechend aufgeführt werden. Anhang I Teil IV der CEF-Verordnung enthält indikative Prozentsätze für die Verteilung der für den Verkehrsbereich verfügbaren Haushaltsmittel auf die in Artikel 4 Absatz 2 genannten spezifischen Verkehrsziele.

Auf der Grundlage obiger Ausführungen präzisiert diese Delegierte Verordnung die Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich, die im Rahmen der Arbeitsprogramme unterstützt werden sollen, und liefert die Struktur der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission konsultierte Experten der Behörden der Mitgliedstaaten und Vertreter des Europäischen Parlaments in Ad-hoc-Sitzungen am 26. September, 7. November und 9. Dezember 2013.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung ergänzt Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013; sie enthält eine detaillierte Liste von Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich, die für die Dauer des Bestehens der Fazilität „Connecting Europe“ in den Arbeitsprogrammen für den Verkehrsbereich zu berücksichtigen sind.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 7.1.2014

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“², insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 ist die Kommission im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich dargelegt sind, die für die Dauer des Bestehens der CEF in den Arbeitsprogrammen im Zusammenhang mit förderfähigen Aktionen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Daher muss der delegierte Rechtsakt, der die Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich enthält, vor Verabschiedung der Arbeitsprogramme erlassen werden.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 sind bei den Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 aufgeführten förderfähigen Aktionen zu berücksichtigen, die einen Beitrag zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes³ leisten.
- (3) Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 aufgeführten förderfähigen Aktionen werden in den Artikeln 10 und 11 dieser Verordnung weiter ausgeführt, in denen auch die maximalen Fördersätze für diese Aktionen festgelegt

² Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013).

³ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013).

sind. Es ist daher angebracht, sich bei der Festlegung der Finanzierungsprioritäten im Verkehrsbereich auf die in diesen Artikeln aufgeführten Aktionen zu stützen.

- (4) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 aufgeführt sind, können in die in Artikel 17 Absatz 3 dieser Verordnung genannten mehrjährigen Arbeitsprogramme aufgenommen werden. Nicht in Anhang I Teil I der Verordnung aufgeführte Projekte, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung förderfähig sind, können in die jährlichen Arbeitsprogramme aufgenommen werden.
- (5) Da sich Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 auf die spezifischen Ziele im Verkehrsbereich nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung bezieht, ist es angemessen, dass sich auch diese Delegierte Verordnung auf diese Ziele bezieht.
- (6) Im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme sollen auch Finanzierungsinstrumente einen EU-Beitrag erhalten; daher sollte in den vorliegenden Rechtsakt eine entsprechende Priorität aufgenommen werden.
- (7) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten programmunterstützenden Aktionen, bei denen es sich um Ausgaben der Kommission für technische und administrative Unterstützung im Rahmen der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ handelt und die bis zu maximal 1 % des Gesamtbudgets unterstützt werden können, sind nicht Gegenstand der Arbeitsprogramme. Die in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten programmunterstützenden Aktionen, die einen Beitrag zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse leisten, sind jedoch Gegenstand der Arbeitsprogramme und werden daher als Priorität aufgenommen.
- (8) Sämtliche in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten Finanzmittel, einschließlich der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel, werden von denselben Arbeitsprogrammen abgedeckt. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung werden für die vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.
- (9) Diese Delegierte Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit die in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten Durchführungsrechtsakte rechtzeitig erlassen werden können –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text im Anhang dieser Delegierten Verordnung wird als Teil VI des Anhangs I angefügt.

Artikel 2

Diese Delegierte Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Delegierte Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7.1.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO